

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl/ru

Datum
18.12.2024

Verlängerte Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR; Hinweise des MF LSA zur Optionserklärung

Kurzfassung:

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die Verlängerung der Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) durch § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis Ende 2026 verlängert. Das Ministerium für Finanzen Sachsen-Anhalt (MF) informiert aktuell über die Fortgeltung der Optionserklärung zur Anwendung der bisherigen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bis auf Widerruf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 25.11.2024](#) informierten wir über den Beschluss zum Jahressteuergesetz 2024 und die hier enthaltene Verlängerung der Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR durch § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis Ende 2026.

Aufgrund von Anfragen der Kommunen bei den Finanzämtern u. a. hinsichtlich einer eventuellen erneuten Erklärungsabgabe zur Fortgeltung der Übergangsregelung informierte uns das hiesige MF am 17.12.2024 über folgende Information an die Finanzämter, verbunden mit der Bitte, diese auch den Kommunen zukommen zu lassen:

„Durch Artikel 25 Nr. 24 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. 387) ist der Übergangszeitraum bis zur endgültigen Anwendung der Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) erneut (vgl. Darstellung in der Anlage) verlängert worden.

Für eine jPöR, die gegenüber dem Finanzamt vor dem 31. Dezember 2016 erklärt hat, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung („bisherige Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“) für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet (sog. Optionserklärung) und diese Erklärung für vor dem 1. Januar 2025 endende Zeiträume nicht widerrufen hat, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die die jPöR nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2027 ausführt.

Die Weiteranwendung der bisherigen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand erfordert keine erneute Erklärung der jPöR. Die in 2016 abgegebene Erklärung gilt bis einschließlich 2026 fort, sofern sie nicht widerrufen worden ist/widerrufen wird.

Es ist möglich, dass jPöR dem Finanzamt vorsorglich mitteilen, dass sie die bisherigen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) weiterhin anwenden, obwohl eine derartige Mitteilung nicht erforderlich ist. Sofern die jPöR keine Eingangsbestätigung erwartet, ist es nicht notwendig, zu antworten. Die Erklärungen sollten zu der ursprünglichen Optionserklärung abgelegt werden.“

Die Information des MF hinsichtlich der automatischen Verlängerung der Optionserklärung entspricht auch unserer bisherigen Beratungspraxis. Gemeinden, die vor dem 01.01.2027 in das neue Umsatzsteuerregime wechseln wollen, müssen ihre bisherige Optionserklärung daher aktiv widerrufen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Langhoff